

Verkündet am 9. April 1954
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2355 095

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Simon K., Obst- und Gemüsehändlers in M.,
Hofstraße I,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. H. Frieda, M., He.straße,
2. B. Toska, geb. H., Schl., Rot-
straße,
3. Sch. Elisabeth, geb. H., L. bei M.,
4. H. Otto, Ha., Bar.straße,
5. Hau. Elisabeth, geb. H., Z., Ba.straße
6. Ma. Maria, geb. H., M.,
7. S. Anna, M.,
8. Hau. Peter, Hauptwachtmeister a.D. Z.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. März 1954 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Oechßler, Dr. Piepen-
brock und Dr. Großmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16.
Mai 1952, das den Parteien an Verkündungsstatt am 20.
Juni 1952 zugestellt worden ist, aufgehoben,

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revi-
sion übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Eltern des Klägers, Simon und Maria K., waren gemeinschaftliche Eigentümer des Anwesens Hostr. in M.; dem Simon K. gehörte ferner zu Alleineigentum das Anwesen Hostr. in M.. Mit notariellem Vertrag vom 16. Januar 1906 verkauften sie diesen Grundbesitz an ihre Tochter Anna E. und deren Ehemann Max um 65.000,- Mark. Gleichzeitig verkauften sie an diese auch ihren Grundbesitz in A. um 21.500,- Mark. Der Eigentumsübergang wurde im Grundbuch eingetragen. Auf ein zunächst ausbedungenes, auf fünf Jahre bemessenes Rückkaufsrecht verzichteten die Eheleute K. bereits am 8. Februar 1906.

Sie starben beide im Jahre 1921 und hinterließen vier Abkömmlinge, nämlich außer dem Kläger und Frau R. noch Josef K. und Maria R..

Am 19. Dezember 1913 errichteten die Eheleute R. ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Erben einsetzten. Eine Bestimmung, wer Erbe des zuletzt Versterbenden sein sollte, wurde nicht getroffen.

Am 11. August 1943 errichteten die Eheleute R. zwei weitere Testamente. In dem einen heißt es: "Letzter Wille, wenn wir beide verunglücken tödlich. Erben die Geschwister von Frau A. R. und Max R. die Anwesen Hostr., 00 Gründe in A. Pln 2157, 2153, 2131, 887, 1842 Erben sind Simon K. Josef K. Marie R.." In dem weiteren Testament ist bestimmt:

- 3 -

"Unser letzter Wille im Testament. Daß Anwesen Au[REDACTED]str.
● Einheitswert 31.600,-

- I. Mathias H[REDACTED]
- II. Eliese Hau[REDACTED]
- III. Marie Me[REDACTED]
- IV. Max H[REDACTED]

Am 18. Dezember 1944 beging Frau Anna R[REDACTED] Selbstmord.
Alleiniger Erbe wurde Max R[REDACTED]. Dieser starb am 3. März
1945. Die Ehe war ohne Kinder geblieben.

Das Nachlaßgericht M[REDACTED] stellte am 3. Juni 1946 Erbschein aus, wonach Max R[REDACTED] auf Grund Gesetzes beerbt wurde von Mathias H[REDACTED], Max H[REDACTED], Otto H[REDACTED], Elisabeth Hau[REDACTED] geb. H[REDACTED], Marie Me[REDACTED] geb. H[REDACTED] zu je ein Zehntel, Josef S[REDACTED] und Katharina La[REDACTED] geb. S[REDACTED] zu je ein Viertel.

Die Beschwerde des Klägers und seiner Geschwister gegen die Erteilung des Erbscheins wurde am 8. November 1946 vom Landgericht München I zurückgewiesen.

Mit der Klage stellte nun der Kläger den Antrag, die Beklagten, wie im Urteilskopf aufgeführt, sowie Max H[REDACTED] und Katharina La[REDACTED], d.h. die gesetzlichen Erben des Max R[REDACTED] bzw. deren Abkömmlinge, samtverbindlich zu verurteilen, von den Anwesen Ho[REDACTED]str. 100 sowie von den in A[REDACTED] gelegenen Grundstücken Pln 2157, 2153, 2131, 887, 1842 an ihn einen Miteigentumsanteil zu ein Viertel zu übertragen und aufzulassen.

Zur Begründung machte der Kläger geltend: Die Testamente von 1943 seien trotz der Wendung "wenn wir beide ver-



unglücken tödlich", die nur den Beweggrund für die Testamentserrichtung angäben, für die Beerbung maßgebend. Außerdem sei aber der Kauf von 1906 ein Scheingeschäft gewesen. Sowohl die Eltern K[REDACTED] als auch der Kläger, Josef K[REDACTED] und Maria Re[REDACTED] hätten sich nämlich in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden, so daß der Zugriff von Gläubigern zu befürchten gewesen sei. Mindestens habe es sich um ein Treuhandgeschäft gehandelt, bei dem im Innenverhältnis der Grundbesitz den vier Geschwistern zu gleichen Teilen habe zustehen sollen.

Die Beklagten beantragten Klageabweisung. Sie bezeichnen die Kaufgeschäfte des Jahres 1906 als ernstlich gemeint, bestreiten das Vorliegen eines Treuhandverhältnisses und lassen die Testamente vom Jahre 1943 nicht gelten, weil die Bedingung für ihre Gültigkeit - gemeinsamer Tod der Erblasser - nicht eingetreten sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen.

Im zweiten Rechtszug hat der Kläger die Behauptung, die Veräußerung sei ein Scheingeschäft gewesen, fallen lassen und die Klage in erster Linie auf das Treuhandverhältnis, hilfsweise auf die Testamente vom 11. August 1943 gestützt. Die Berufung gegen Max H[REDACTED] und Katharina La[REDACTED] hat er zurückgenommen, weil diese Beklagten ihre Erbteile veräußert haben. Neu hat der Kläger in diesem Rechtszug die Behauptung aufgestellt, der Zeuge Schw[REDACTED] habe ein anderes Testament, das die Worte "wenn wir beide verunglücken tödlich" nicht enthalten habe, beim Nachlaßgericht E[REDACTED] abgeliefert. Die Beklagten haben das bestritten. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht betrachtet die beiden gemeinschaftlichen Testamente vom 11. August 1943 als eine Einheit und bezieht die Klausel "wenn wir beide verunglücken tödlich" demgemäß auf beide Testamente. Es versteht die Klausel im Sinn einer echten - nicht eingetretenen - Bedingung.

Die Revision erachtet es zunächst als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht die hinsichtlich des weiteren die Klausel angeblich nicht enthaltenden Testaments vom Kläger angebotenen Zeugen Bürgermeister Schw[REDACTED] und Elisabeth K[REDACTED] nicht vernommen habe und die diesbezügliche Behauptung des Klägers als bloße Vermutung abgetan habe.

Mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen.

Im Nachlaßakt befindet sich ein von dem Zeugen Schw[REDACTED] auf Vorlesen unterzeichnetes Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts E[REDACTED], nach dem der Zeuge die beiden Testamente vom 11. August 1943 übergibt. Nach der Behauptung des Klägers im zweiten Rechtszug hätte der Zeuge Schw[REDACTED] ein Testament ohne die mehrfach erwähnte Bedingung bereits am 28. April 1944 von den Eheleuten R[REDACTED] erhalten und kurz vor dem Fliegerangriff auf M[REDACTED] vom 12. Juli 1944 beim Amtsgericht E[REDACTED] abgegeben, nachdem er es

vorher den Kläger und seine Ehefrau habe lesen lassen. In dem Testament seien außer den meisten Beklagten der Kläger, sein Bruder Josef und seine Schwester, Frau Re[REDACTED], gestanden. Die Ehefrau des Klägers, Elisabeth K[REDACTED], war als Zeugin dafür benannt, wie dieses Testament ausgesehen habe und daß der Zeuge Schw[REDACTED] es habe lesen lassen.

Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, es würde angesichts des von dem Zeugen unterzeichneten Protokolls der behaupteten abweichenden Darstellung des Zeugen keinen Glauben schenken. Es weist dabei noch darauf hin, daß der Zeuge Schw[REDACTED] bereits früher im Erbscheinverfahren wiederholt gehört worden sei, ohne daß er von dem Testament ohne jene Bedingung etwas erwähnt habe. ^{8. 54. Nachlaßakt/} Bei diesen Vernehmungen wurden die Bedeutung der Bedingung und die Frage, ob noch weitere Testamente vorhanden seien, von dem Zeugen Schw[REDACTED] erörtert. Das Oberlandesgericht bezeichnet es auch als auffällig, daß der Kläger - der samt seiner Ehefrau das Testament ohne Klausel doch gelesen haben will - mit dieser Behauptung erst nach jahrelangem Verfahren in der Berufungsinstanz hervorgetreten ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Berufungsgericht angeführten Gründe ausreichen, den völligen Unwert der vom Kläger benannten Beweismittel (Zeugen Schw[REDACTED] und Elisabeth K[REDACTED]) darzutun, und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1951, 481) die Ablehnung des Beweisantrags rechtfertigen, die regelmäßig sonst unzulässig ist. Der Beweis brauchte aus anderen Gründen nicht erhoben zu werden. Mit Recht erklärt das Berufungsgericht, die Angaben des Klägers über den angeblichen weiteren Inhalt des Testaments, den Schwaiger bezeugen sollte, seien zu unbestimmt, so daß eine derartige Bekundung über den In-

halt jenes Testaments das Vorhandensein und den Inhalt einer gültigen letztwilligen Verfügung nicht dartun könnte, zumal auch über das zeitliche Verhältnis zu dem vorliegenden Testament vom 11. August 1943 nichts unter Beweis gestellt worden sei. Bedenken gegen diese Ausführungen bestehen auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 139 ZPO; denn angesichts der mehr als befremdenden Tatsache, daß der Kläger, wie erwähnt, jahrelang von dem weiteren Testament ohne Klausel geschwiegen hatte, obwohl er es seiner Sachdarstellung nach kannte, konnte das Berufungsgericht annehmen, eine weitere Befragung des Klägers nach § 139 ZPO werde kein Ergebnis zeitigen, dieser habe vielmehr sein gesamtes Sachwissen zu dem Inhalt des fraglichen Testaments bereits vorgebracht.

Nach alledem beruht es nicht auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht für seine Entscheidung das vom Kläger ins Feld geführte Testament ohne Klausel nicht berücksichtigt und Beweise in dieser Richtung nicht erhoben hat.

II.

1. Das Berufungsgericht hat auch das Bestehen eines Treuhandverhältnisses, aus dem der Kläger seinen Anspruch auf Übertragung von ideellen Grundstücksanteilen zu je 1/4 ableitet, aus tatsächlichen Gründen verneint.

Aus einem solchen Treuhandverhältnis kann die Berechtigung des Klaganspruchs sich ergeben. War - im Widerspruch zur Kaufsurkunde - bei der Übereignung des Grundbesitzes im Jahre 1906 von den Parteien vereinbart worden, daß im Innenverhältnis die Grundstücke nicht den Eheleuten R. allein gehören sollten, sondern den vier Geschwistern K., derart, daß ihnen je 1/4 Miteigentumsanteil

auf Verlangen übertragen werden sollte, so reichte dies zur Begründung des Klaganspruchs aus, soweit die Grundstücke aus dem Eigentum der Eheleute K. alt stammten. Soweit ihre Verpflichtung zur Übereignung des Grundbesitzes in Frage stand, wäre der Vertrag zwar zunächst wegen Verstosses gegen § 313 BGB nichtig gewesen, weil der Inhalt des Kaufgeschäfts nicht richtig beurkundet war. Diese Nichtigkeit wäre aber durch die Auflassung und Eintragung geheilt worden. Andererseits läge hinsichtlich der Verpflichtung der Eheleute R., Miteigentumsanteile zu übertragen, keine Heilung vor, weil die von ihnen übernommene Verpflichtung noch nicht durch Auflassung und Eintragung zugunsten des Klägers und der beiden anderen Geschwister erfüllt wäre. Insoweit würde es sich aber um ein auftragsähnliches Treuhandverhältnis handeln, das der Vorschrift des § 313 BGB nicht unterläge. Eine vertragliche auf Treuhand gegründete Verpflichtung, das Grundstück nicht auf die Geschwister der Frau R., sondern an die Verkäufer wieder selbst zurückzuübereignen, würde den Klaganspruch nicht begründen können; denn der Rückübereignungsanspruch hätte zum Nachlaß der Eheleute K. alt gehört, würde demnach den vier Kindern kraft Erbfolge zur gesamten Hand zustehen, so daß mangels entsprechender Erbteilung ein Miterbe allein nicht die Übertragung eines Grundstückseigentumsanteils in Bruchteilsgemeinschaft verlangen könnte. Anders wäre die Rechtslage allerdings, wenn der Verzicht auf das Rückkaufsrecht mit einer - formlos gültigen - Abtretung des Rechts auf Rückauflassung an die Geschwister der Frau R. verknüpft gewesen sein sollte.

2. Das Berufungsgericht hat es unterlassen, das - nicht durchweg klare - Vorbringen des Klägers zum Treuhandverhältnis unter diesen Gesichtspunkten zu würdigen, offenbar weil

es sich nicht überzeugen konnte, daß ein Treuhandverhältnis, gleich welcher Art, zwischen den Eheleuten K [REDACTED] alt und den Eheleuten R [REDACTED] vereinbart worden sei.

Gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts erhebt die Revision jedoch begründete, auch in diesem Rechtszug noch zulässige Einwände.

Das Berufungsgericht hat in seiner Beweismwürdigung unter anderem ausgeführt: Nach dem Tode der Eheleute K [REDACTED] hätte es nahegelegen, auf Rückgabe des Treugutes zu bestehen. Es seien aber von 1906 - 1949 niemals die Folgerungen aus dem angeblichen Treuverhältnis gezogen worden. Der Erstrichter habe mit Recht darauf hingewiesen, die als wahr unterstellte Tatsache, daß die Eheleute R [REDACTED] den Eltern K [REDACTED] und später deren weiteren Kindern einen Teil der Mieteinnahmen aus den Häusern hätten zukommen lassen, beweise nicht die bloße Treuhandschaft, sondern nur, daß die vermögenden R [REDACTED] ihre Verwandten unterstützt hätten. Das gelte auch für die durch die Zeugen Be [REDACTED] unter Beweis gestellten Tatsachen. Es könne sein, daß die Eheleute R [REDACTED] die Geschwister der Frau R [REDACTED] aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Gründen in erheblichem Umfang am Gewinn der Häuser hätten teilhaben lassen, und daß der Kläger geglaubt habe, im Hinblick auf seinen wohl mit Sicherheit erwarteten Erbteil schon ein gewisses Recht an dem Grundbesitz zu haben. Gegen die Treuhandschaft sprächen eine Reihe von Umständen. So habe der Kläger zwar im einzelnen angegeben, in welcher Weise die Geschwister K [REDACTED] an den Einnahmen beteiligt worden seien (Verteilung des Mietertragnisses, freie Wohnung für den Kläger und seinen Bruder, Teilung des Erlöses aus dem Verkauf von A [REDACTED] Grundstücken), er habe es aber vermieden, bestimmte Angaben über die Be-

teilung der Geschwister K[REDACTED] an der Tragung der Lasten zu machen. Es könne als richtig unterstellt werden, daß Frau R[REDACTED] im Jahre 1942 beim Kläger angefragt habe, ob er mit einem Verkauf der Häuser in der Ho[REDACTED]strasse einverstanden sei. Das beweise aber nichts für die Treuhandenschaft. Es möge sein, daß Frau R[REDACTED] sich bei ihrem Bruder Rat erholt habe. Im übrigen sei ja auch vorgesehen gewesen, die Häuser dem Stamm K[REDACTED] im Erbwege zukommen zu lassen, aber eben nur für einen bestimmten Fall, der dann nicht eingetreten sei.

Mit Recht macht die Revision zu dieser Beweiswürdigung geltend, daß sie nicht den gesamten Inhalt der Verhandlungen berücksichtige und über erhebliche Beweisanträge des Klägers hinweggegangen sei (§ 286 ZPO).

a) Das Berufungsgericht unterstellt zwar, daß Frau R[REDACTED] den Geschwistern einen Teil der Mieteinnahmen habe zukommen lassen, und würdigt diese Handlung als eine den Geschwistern gewährte Unterstützung. Es unterstellt auch nach dem Wortlaut der Urteilsgründe die klägerische Behauptung über das Wissen der Zeugen Be[REDACTED] als wahr. In dieser Hinsicht war jedoch von dem Kläger nicht nur behauptet worden, daß die Eheleute R[REDACTED] einen Teil der Mieteinnahmen abgegeben hätten, vielmehr war behauptet, über die Mieteinnahmen habe jeweils eine förmliche Abrechnung stattgefunden, wobei jedes der Kinder regelmässig ein Viertel der Reineinnahmen erhalten habe (Schriftsatz vom 18. Juli 1950 mit Beweisangebot durch die Zeugin Elisabeth K[REDACTED]), wobei diese Beträge als der Anteil der jeweils Beteiligten bezeichnet wurden (Schriftsatz vom 12. Dezember 1951 mit Beweisangebot durch die Zeuginnen K[REDACTED] und Be[REDACTED]). Auch bei Berücksichtigung des Umstands, daß das Berufungsgericht nur

verpflichtet war, die leitenden Erwägungen seiner Beweiswürdigung anzugeben, hätte das Berufungsurteil sich mit diesen Tatsachen und Beweisangeboten näher auseinandersetzen müssen, wenn es sie als wahr unterstellte und von einer Beweisaufnahme absah. Das gilt umso mehr, als die allgemeine Wendung, es möge sein, daß die Eheleute R. die Geschwister in erheblichem Umfang an dem Gewinn der Häuser hätten teilnehmen lassen, der Vermutung Raum gibt, das Berufungsgericht habe jene abrechnungsmässig genau bestimmte Beteiligung nicht beachtet.

b) Mit dem vorgetragenen Sachverhalt ist die Erwägung des Berufungsgerichts, der Kläger habe versäumt, Angaben über die Tragung der Lasten zu machen, nicht vereinbar. Wie im Tatbestand des Berufungsurteils (S 5 und 10) festgehalten ist, hatte der Kläger behauptet, es seien jeweils die Reineinnahmen verteilt worden, so daß die Lasten bereits abgezogen waren und ihre Tragung nicht mehr in Frage kam. Das Berufungsgericht spricht unmittelbar vorher sogar selbst von der Teilnahme am Gewinn der Häuser. Daß es sich bei den Grundstücken um Zuschußobjekte gehandelt hätte, ist nicht ersichtlich. Wenn der Erlös aus Grundstücksverkäufen geteilt wurde, konnte ohnedies nur der Reinerlös gemeint sein.

c) Ebenso unvereinbar mit dem festgestellten Sachverhalt ist auch die Erwägung des Berufungsgerichts, die Häuser in der Ho. straße seien ja tatsächlich für den Stamm K. vorgesehen gewesen, wenn auch nur für einen nicht eingetretenen Fall. Hiermit, nicht mit einem Treuhandverhältnis, sei es u.a. zu erklären, daß Frau R. 1942 beim Kläger angefragt habe, ob er mit einem Verkauf der Häuser einverstanden sei. 1942 war das Testament vom

11. August 1943 mit der Zuwendung der Häuser an die Geschwister K. noch gar nicht errichtet, auch die erhöhte Luftgefahr für M., die zu ihrer Errichtung Anlaß gab, noch nicht gegeben. Abgesehen davon war vom Kläger die Einholung der Zustimmung zum Grundstücksverkauf nicht nur für das Jahr 1942, sondern für alle Verkaufsfälle und zwar hinsichtlich aller Geschwister behauptet worden (Schriftsatz vom 16. Juni 1950 S 2 mit Beweisangebot durch Elisabeth K. und Maria Re., und Schriftsatz vom 22. Februar 1951 S 2 mit Beweisangebot durch die Zeugin K.). Die Würdigung dieser behaupteten Zustimmung der Geschwister zu jedem Verkauf war umso notwendiger, als auch hinsichtlich des Grundstückserlöses eine förmliche Berechnung nach Art der Auseinandersetzung der Miteigentümer behauptet war (Schriftsatz vom 13. Oktober 1949 S 5 und Schriftsatz vom 12. Oktober 1951 S 2), wobei der Kläger nach seiner Darstellung in einem Fall sogar Streit mit Frau R. wegen der Höhe bekam.

Soweit es sich bei den Behauptungen und Beweisanträgen um solche aus dem ersten Rechtszug handelt, waren sie für die Berufungsinstanz wiederholt worden (Schriftsatz vom 22. Februar 1951 S 6 und vom 12. Oktober 1951 S 1).

Es ist zuzugeben, daß die vorangeführten, vom Berufungsgericht nicht berücksichtigten Behauptungen, ihre Wahrheit unterstellt, eine Beweiswürdigung, es sei ein Treuhandverhältnis nicht nachgewiesen, nicht ausschliessen. Das Berufungsurteil kann jedoch schon dann nicht aufrechterhalten werden, wenn das Oberlandesgericht bei Würdigung der Tatsachen auch nur möglicherweise anders entschieden hätte, und diese Möglichkeit ist zu bejahen.

Bereits die angegebenen Verfahrensmängel nötigen daher - mit einer gleich zu erörternden Ausnahme -, das Berufungs-urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, damit das Oberlandesgericht den Sachverhalt in Bezug auf das behauptete Treuhandverhältnis erneut würdigen kann. Auf die weiteren zu der Verneinung des Treuhandverhältnisses erhobenen Revisionsrügen kommt es nicht mehr an.

3. Nach dem unbestrittenen Sachvortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 22. Mai 1950 Nr V) ist das Grundstück Plan Nr 2153 erst am 13. März 1912 von den Eheleuten R. einem gewissen Ehepaar S. abgekauft worden. Auf dieses Grundstück kann also ein etwaiges Treuhandverhältnis sich nicht bezogen haben, da es gar nicht von den Eheleuten K. alt auf die Eheleute R. übertragen worden ist. Insoweit könnte ein Anspruch des Klägers sich nur auf das Testament vom 11. August 1943 stützen. Gleichwohl war auch insoweit nicht die Zurückweisung der Revision geboten. Sie macht hierzu geltend, von juristisch nicht vorgebildeten Personen einfachen Standes wie den Eheleuten R. könne eine Erkenntnis des Umstandes, daß Treuhandverhältnis und testamentarische Verfügung über das Treugut sich gegenseitig ausschließen, nicht erwartet werden. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Testament vom 11. August 1943 gebe, könne durch die Verkennung des Treuhandverhältnisses beeinflußt sein, seine Berücksichtigung aber zu der Deutung führen, daß die "Bedingung" des gleichzeitigen Versterbens der Eheleute R. nur einen von ihnen besonders bedachten Fall darstelle, daß aber in Wahrheit die im Testament vom 11. August 1943 vorgenommene Verfügung auf jeden Fall nach dem Tode der beiden Gültigkeit haben solle. Ein solcher Wille mag nicht wahrscheinlich sein. Immerhin ist eine derartige Auslegung nicht ausgeschlossen, ebensowenig die

Möglichkeit, daß die Auslegung des Berufungsgerichts durch den Verfahrensverstoß hinsichtlich des Treuhandverhältnisses beeinflußt worden ist. Es war daher das Urteil im vollen Umfange aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Oechler

Dr. Piepenbrock

Dr. Großmann